

Kleine Anfrage

**der Abg. Thekla Walker, Beate Böhlen, Martina Braun,
Martin Hahn, Reinhold Pix und Alexander Schoch GRÜNE**

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz**

Schnabelamputationen in der Geflügelhaltung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Putenbrütereien gibt es in Baden-Württemberg (bitte auflisten nach Landkreis)?
2. Wie viele Tiere werden in den baden-württembergischen Putenbrütereien jährlich produziert (bitte auflisten nach Landkreis)?
3. Wie viele Masthybriden und jeweils wie viele Elterntiere, Großelterntiere und Reinzuchttiere werden in den Putenbrütereien jährlich produziert?
4. In welche Bundesländer, EU-Mitgliedsstaaten und Staaten außerhalb der europäischen Union werden die Puten vertrieben (bitte unterscheiden nach Aufzucht/Mast und Aufzucht/Zucht)?
5. Welche Betäubungsmittel und Analgetika sind für die Indikation einer Schnabelamputation von Geflügel zugelassen (bitte jeweils angeben für Puten, Hühner, [Moschus-]Enten, Gänse)?
6. Welche zugelassenen Betäubungsmittel kommen während der Schnabelteilamputation von Geflügel im Einzelfall, nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchutzgesetz (TierSchG), gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG zum Einsatz (bitte jeweils angeben für Puten, Hühner, [Moschus-]Enten, Gänse)?
7. Welche Analgetika kommen bei der Schnabelteilamputation von Geflügel im Einzelfall, nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 TierSchG, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG postoperativ zur Schmerzreduktion zum Einsatz (bitte jeweils angeben für Puten, Hühner, [Moschus-]Enten, Gänse)?

8. Wie viele Betriebe in Baden-Württemberg haben derzeit eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG (bitte auflisten nach Tierart und Landkreis)?

26. 04. 2019

Walker, Böhlen, Braun, Hahn, Pix, Schoch GRÜNE

Begründung

Paragrafen 5 und 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) besagen, dass an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden darf und dass das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen verboten ist. Das Kürzen der Schnäbel von Geflügel ist in der konventionellen Landwirtschaft aufgrund von Ausnahmeregelungen eine gängige Praxis, die durchgeführt wird, um die haltungsspezifischen Risiken der Intensivhaltung – z. B. Verletzungen – zu reduzieren.

Seit Anfang 2017 ist das Schnabelkürzen aus Tierschutzgründen bei Legehennen verboten. Die angesprochenen Ausnahmeregelungen sorgen dafür, dass Schnabelkürzungen noch immer praktiziert werden. Daher haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die Geflügelwirtschaft eine freiwillige Vereinbarung getroffen, um das Kürzen der Schnäbel von Legehennen abzuschaffen – aus tierschutzpolitischer Sicht ein positives Zeichen. Für anderes Geflügel, beispielsweise Puten, gilt dies nicht. Durch die Kleine Anfrage soll erfahren werden, wie eine wirksame Schmerzausschaltung von Geflügel gewährleistet wird, welche zugelassenen Betäubungsmittel dazu eingesetzt werden, wie diese postoperativ zum Einsatz kommen und wie dieser Wirtschaftszweig im Land verankert ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 Nr. Z(34)-0141.5/395 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Putenbrütereien gibt es in Baden-Württemberg (bitte auflisten nach Landkreis)?*
- 2. Wie viele Tiere werden in den baden-württembergischen Putenbrütereien jährlich produziert (bitte auflisten nach Landkreis)?*
- 3. Wie viele Masthybriden und jeweils wie viele Elterntiere, Großelterntiere und Reinzuchttiere werden in den Putenbrütereien jährlich produziert?*

Zu 1. bis 3.:

In Baden-Württemberg gibt es eine Putenbrüterei im Landkreis Schwäbisch-Hall. Im Jahr 2018 wurden dort 2.860.666 Puten – ausschließlich Masthybriden – erzeugt. Basis- oder Vermehrungszuchten für Elterntiere gibt es in Baden-Württemberg nicht.

- 4. In welche Bundesländer, EU-Mitgliedsstaaten und Staaten außerhalb der europäischen Union werden die Puten vertrieben (bitte unterscheiden nach Aufzucht/Mast und Aufzucht/Zucht)?*

Zu 4:

Erbrütete Puten zur Aufzucht/Mast werden in alle Länder außer Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin, sowie nach Belgien, Polen, in die Slowakei und die Niederlande verbracht.

Ein Export in Drittstaaten findet nicht statt.

5. *Welche Betäubungsmittel und Analgetika sind für die Indikation einer Schnabelamputation von Geflügel zugelassen (bitte jeweils angeben für Puten, Hühner, [Moschus-]Enten, Gänse)?*
6. *Welche zugelassenen Betäubungsmittel kommen während der Schnabelteilamputation von Geflügel im Einzelfall, nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG zum Einsatz (bitte jeweils angeben für Puten, Hühner, [Moschus-]Enten, Gänse)?*
7. *Welche Analgetika kommen bei der Schnabelteilamputation von Geflügel im Einzelfall, nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 TierSchG, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG postoperativ zur Schmerzreduktion zum Einsatz (bitte jeweils angeben für Puten, Hühner, [Moschus-]Enten, Gänse)?*

Zu 5. bis 7:

Nach Kenntnis der Landesregierung sind für die fragliche Indikation keine Betäubungsmittel zugelassen und kommen auch nicht zum Einsatz. Gleiches gilt für Analgetika.

8. *Wie viele Betriebe in Baden-Württemberg haben derzeit eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG (bitte auflisten nach Tierart und Landkreis)?*

Zu 8:

In Baden-Württemberg hat ein Betrieb (Putenbrüterei) im Landkreis Schwäbisch-Hall eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 TierSchG zum Kürzen der Schnabelspitze.

Eine Brütereier für Legehennenküken im Landkreis Biberach nutzt eine noch bestehende Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 TierSchG nicht mehr.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz